

etliche nötige Stücke zu erklären; doch wollten sie niemandem Maß setzen, was zu glauben sei; jeder möchte nach seinem Verstand und Willen prüfen, bewilligen und annehmen.

Am 24. August kamen die Räte und Theologen mit den beiden Bischöfen zusammen und überreichten ein Verzeichnis der zu erörternden Artikel¹⁸⁾. Nach längerer Unterredung begann man die Verhandlung über den Artikel von der Rechtfertigung. Als die Bischöfe die ihnen vorgelegte evangelische Erläuterung dieser Lehre¹⁹⁾ durchlasen, fingen sie an zu grübeln und anzufechten und wollten etliche Worte und Wendungen getilgt und geändert haben. Anstatt zu sagen, die Gerechtigkeit des Versöhnten bedeute nur, „dafs Gott sich den schwachen angefangenen Gehorsam in dieser elenden gebrechlichen, unreinen Natur um seines Sohnes willen in den Gläubigen gefallen lasse“, sollten die Worte aufgenommen werden, „dafs der Mensch durch den heiligen Geist erneuert werde und die Gerechtigkeit mit dem Werke vollbringen könne“.

Als nun die Theologen anzeigten, weshalb sie nichts ändern könnten, entspann sich ein heftiger Wortwechsel, und die Verhandlung fing an zu stocken. Da griffen die Räte ein und bewogen zuletzt die widerstrebenden Gottesgelehrten insoweit nachzugeben, dafs die Worte der Bischöfe mit in den Text aufgenommen und so beide Sätze vereinigt würden, wodurch die Lehre von der Rechtfertigung an sich nicht beeinträchtigt werde²⁰⁾.

¹⁸⁾ Corp. reform. VII, 119 vergl. 117.

¹⁹⁾ Die Erläuterung war eine gemilderte Überarbeitung des zweiten Meißener Gutachtens über die Rechtfertigung. Nach den Worten „ein neuer Gehorsam“ fand sich sogar zweimal der Ausdruck „eingegossene oder eingegebene Gerechtigkeit“, der der katholischen Kirche ausschließlich angehörte.

²⁰⁾ Nun hiefs es, dafs „der Mensch durch den heiligen Geist erneuert und die Gerechtigkeit mit dem Werk vollbringen kann“, und dafs Gott sich diesen schwachen angefangenen Gehorsam etc. Die gesperrten Worte hat Christof von Carlowitz an den Rand des Originaltextes geschrieben. Dresden, Loc. 10297: Interim und Handlung zu Meissen etc. Bl. 285. Bl. 279 trägt die Aufschrift von Dr. Fachs: „Das ist das rechte Original, wie man sich zu Pegau des Artikeln justificationis verglichen hat a. 1548 mit den Bischöfen.“ — Kurfürst Moritz drückte auf die Innenseite des Bl. 279 sein Petschaft und verlieh dadurch dem Original seinen Wert. Zu Corp. reform. VII, 120 gehört der Text VII, 48. Aus den Anmerkungen ergiebt sich, dafs der Cod. Goth. dem Original entspricht und demnach dem Texte hätte zu Grunde gelegt werden müssen.